

Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und des Spendenabzugs¹

Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind in den §§ 52 - 63 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Danach dient ein Verein **gemeinnützigen Zwecken, wenn seine Tätigkeit nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO).**

Die **wichtigsten gemeinnützigen Zwecke** nennt der mit Wirkung zum 01.01.2007 durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ völlig neu gefasste **§ 52 Abs. 2 AO**, der die als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennenden Zwecke im Einzelnen aufzählt.

Der Zweck „Förderung des selbst genutzten Wohneigentums“ oder „Förderung des Siedlungswesens“ ist nicht in den Katalog des § 52 Abs. 2 AO aufgenommen worden. Aufgenommen wurden aber u.a. **„die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz“** (Ziffer 16), **„die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie“** (Ziffer 19), **„die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums ...“** (Ziffer 23) und **„die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke**. Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht(hierunter)... fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist“ (Ziffer 25).

Die Anerkennung von Zwecken als „besonders förderungswürdig“ im Sinne des früheren § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (= EStG) fällt im neuen Spendenrecht völlig weg. Vielmehr sind die auch für den Spendenabzug maßgeblichen begünstigten Zwecke nun in die vorgenannten Bestimmungen der Abgabenordnung oder in das Einkommensteuergesetz übernommen worden. **Alles, was gemeinnützig ist, ist künftig auch spendenbegünstigt!** Darin liegt eine spürbare Vereinfachung zum früher geltenden Recht.

Auch die **Höchstgrenzen für den steuerlichen Spendenabzug** wurden umgestaltet und dabei erheblich vereinfacht und ausgeweitet. **Steuerbegünstigt** sind danach alle Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i.S. der AO. Solche Zuwendungen können bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4% der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter des Spenders als Sonderausgaben abgezogen werden. **Nicht abziehbar** sind **Mitgliedsbeiträge** an Körperschaften, die „den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, die Heimatpflege und Heimatkunde oder Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschl. Karneval, Fastnacht und Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug und Hundessport fördern“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (= KStG).

Vereine, bei denen die Geselligkeit im Vordergrund steht, können nicht gemeinnützig sein, da die Pflege der Geselligkeit auch im neu gefassten § 52 Abs. 2 AO nicht ausdrücklich genannt wird. Gelegentliche gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, schließen aber die Gemeinnützigkeit nicht aus!

Der VERBAND WOHNHEIGENTUM verfolgte schon mit seinen bisher geltenden Satzungen auf Bundesebene (§§ 2-4 der Altfassung) sowie – mit wenigen Ausnahmen – auch nach den Landes- und Regionalsatzungen (NRW: §§ 2-4) nur gemeinnützige Zwecke sowohl im Sinne des früheren wie auch des neuen § 52 Abs. 2 AO. Entsprechendes gilt auch für die rechtlich selbständigen Gliederungen einschließlich deren Untergliederungen auf der Landesebene Nordrhein-Westfalen in den dortigen Verbänden Rheinland und Westfalen-Lippe.

¹ Die wesentlichen Bestimmungen der Abgabenordnung sowie der weiteren für Vereine wichtigen Steuergesetze sind nachfolgend im Anschluss an den Text abgedruckt!

Siehe hierzu

- Rheinland e.V.:

§§ 2; 3 u. 15

- Westfalen-Lippe e.V.:

§§ 2; 3; 15 Absätze 2 und 3

Der VERBAND WOHNEIGENTUM RUHR-NIEDERRHEIN E.V. hat hingegen bei seiner Satzungsneugestaltung am 10.05.2003 alle bisher in seiner früheren Satzung enthaltenen Gemeinnützigkeitsbestimmungen ersatzlos entfernt und verzichtet bereits seit mehreren Jahren auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Hinsichtlich der Untergliederungen in den Verbänden Rheinland und Westfalen-Lippe wird unterstellt, dass deren Gliederungen – sofern diese überhaupt eigene Satzungen haben – über den gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften entsprechende Satzungen verfügen. Da die Satzungen aller NRW-Verbände für alle Untergliederungen verbindlich sind (siehe Ausführungen in Abschnitt 1.1.4.), dürfen die eigenen Satzungen der Untergliederungen ohnehin nicht von den höherrangigen Satzungen der NRW-Verbände abweichen, müssen ggf. unverzüglich angepasst werden und können – wenn dies von den Untergruppierungen auch beachtet wird (!) – somit auch keine den allgemeinen Gemeinnützigkeitsbestimmungen entgegenstehenden schädlichen Bestimmungen enthalten.

In den Satzungen des VERBAND WOHNEIGENTUM werden die „Förderung der Jugend- und der Altenhilfe, des Umweltschutzes, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie“ ausdrücklich erwähnt, die wiederum wortgleich mit den entsprechenden Zwecken übereinstimmen, die im neu gefassten Katalog des § 52 Abs. 2 AO aufgeführt sind.

Für die jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbände und Untergliederungen des VERBAND WOHNEIGENTUM in NRW ist daher von deren zuständigen Finanzverwaltungen bisher davon ausgegangen worden, dass der VERBAND WOHNEIGENTUM mit den in seinen Satzungen genannten Zielen eine Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos verfolgt und somit gemeinnützig ist. Die Spendenbegünstigung wurde aber mit wenigen Ausnahmen wegen der bis zum 31.12.2006 geltenden engeren gesetzlichen Bestimmungen in der Vergangenheit versagt.

Mit Schreiben vom 09.11.2007 hat der Finanzminister des Landes NRW dem VERBAND WOHNEIGENTUM Landesverband NRW e.V. mitgeteilt, dass der vom Verband gemäß § 3 der Landessatzung verfolgte Zweck „Förderung der Familie“ dem in § 52 Abs. 2 Ziffer 19 AO genannten Zweck („Förderung des Schutzes von Ehe und Familie“) entspricht und sich daher „am Gemeinnützigkeitsstatus des Verbands Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. – bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts – nichts ändert. Entsprechendes gilt für die dem Verband angeschlossenen Untergliederungen, soweit sie identische Zwecke wie der Landesverband verfolgen“. Ausdrücklich wird in diesem Schreiben noch erwähnt, dass der Finanzminister NRW veranlasst hat, dass die Oberfinanzdirektionen und die Finanzämter des Landes NRW in diesem Sinne unterrichtet werden!

Die Spendenbegünstigung der in NRW ansässigen Gliederungen des VERBAND WOHNEIGENTUM ist damit aber noch nicht ausdrücklich bestätigt oder sicherstellt. Ob - wie nachstehend ausgeführt – weitere Satzungsergänzungen wie im Bundesverband auch in den Verbänden in NRW noch erforderlich sind, um zukünftig auch die Spendenbegünstigung zu erreichen bzw. sicherzustellen, wird derzeit eingehend geprüft.

Der Bundesverband hat in der Bundesversammlung am 13.10.2007 seine Satzung in Ausrichtung auf das neue Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht noch stärker auf den „**Verbraucherschutz** bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbst genutzten Wohneigentums in ideeller Weise“ und auf „den Einsatz für Verbraucherrechte und –interessen“ ausgerichtet und seine als Verband **unabhängige und marktneutrale Verbraucherschutzfunktion** betont (§ 2 Abs. 1; § 3 Satz 2 der Bundessatzung – Neufassung-). Damit soll die bisher bereits anerkannte Gemeinnützigkeit des Bundesverbandes und seiner Landesuntergliederungen nachhaltig gesichert und zusätzlich auch die Spendenbegünstigung erreicht werden! Derzeit bemüht sich der Bundesverband, die Gemeinnützigkeit aufgrund seiner langjährigen Arbeit als Verbraucherschutzverband unter Hinweis auf seine Satzungsneufassung zuerkannt zu bekommen. Bei positivem Ausgang wäre zugleich die Spendenbegünstigung des Bundesverbandes sichergestellt.

Ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Einzelfall eines jeden Vereins (jede Gemeinschaft und Gruppierung im VERBAND WOHNEIGENTUM ist ein selbständiges Steuersubjekt!) vorliegen,

entscheidet die jeweils zuständige Finanzbehörde bzw. das Finanzamt bei der jeweiligen Steuerveranlagung. Ein besonderes **Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit** – wie dies nun nach dem neuen Recht in den Fällen des § 52 Abs. 2 Ziffer 25 AO vorgeschrieben ist - gab es in der Vergangenheit nicht.

Bei einem Verein, bei dem die Voraussetzungen der Steuervergünstigungen noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt worden sind, kann dem Verein auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung des Inhalts erteilt werden, dass der Verein steuerlich erfasst ist und die Satzung alle Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt. Diese vorläufige Bescheinigung kann jederzeit vom Finanzamt widerrufen werden, wenn die tatsächliche Tätigkeit des Vereins die Anerkennung nicht (mehr) rechtfertigt.

Empfehlung bei Neugründung eines Vereins:

Ist von den Vereinsgründern beabsichtigt, eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu erreichen, sollten diese rechtzeitig vor Beschlussfassung über die Satzung und die Vereinsgründung einen Satzungsentwurf vorab dem zuständigen Finanzamt zuleiten und diesen dort im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit überprüfen lassen. Die Finanzverwaltung erteilt Hinweise, die rechtzeitig in den Satzungsentwurf eingearbeitet werden können und somit spätere Nachbesserungen ersparen!

Das Finanzamt überprüft die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit in der Regel alle drei Jahre anhand einer vom Verein einzureichenden Steuererklärung. Bevor das Finanzamt den steuerlichen Freistellungsbescheid erteilt, prüft es von Amts wegen die Gemeinnützigkeit und die tatsächlichen Verhältnisse. Hierfür benötigt das Finanzamt Aufzeichnungen des Vereins über alle Einnahmen und Ausgaben. Vor Antragstellung des Vereins beim Finanzamt sollte selbstverständlich geprüft werden, ob überhaupt ein Freistellungsbescheid vom Verein benötigt wird und ob überhaupt die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, wonach eine entsprechende Steuererklärung abgegeben werden muss. Die Verantwortlichen des Vereins sollten sich hierzu beim zuständigen Finanzamt beraten lassen oder einen Steuerberater bereits im Vorfeld eines Antragsverfahrens hinzuziehen.

Von sämtlichen Untergliederungen in den drei NRW-Verbänden ist folgendes zu beachten:

Die Verbote bzw. Gebote des Gemeinnützigkeitsrechts sind von allen Verbandsgruppierungen einzuhalten, auch wenn im konkreten Fall die jeweilige Gruppierung kein Antragsverfahren beim für sie zuständigen Finanzamt zur Erlangung einer eigenen Freistellungsbescheinigung durchführen will bzw. muss. Eine nicht dem Gemeinnützigkeitsrecht entsprechende Geschäftsführung durch eine Untergliederung des VERBAND WOHNHEIGENTUM kann zu (steuer-)rechtlichen Schwierigkeiten bei den anderen Verbands-Gruppierungen – insbesondere bei den „höheren“ Verbänden – führen. Zwar ist deren Gemeinnützigkeitsanerkennung nicht davon abhängig, dass diese als Dachverbände ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Vereine aufnehmen oder „unter ihrem Dach“ haben. Ist aber eine Untergliederung (z.B. Gemeinschaft) nicht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt oder verhält sie sich nicht dem Gemeinnützigkeitsrecht entsprechend, so darf sie der „höhere Dachverband“ nicht mehr aktiv fördern, denn dessen Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Ferner dürfen auch alle anderen gemeinnützigen Verbandsgruppierungen die jeweiligen Gruppierungen innerhalb ihres Verbandes, die ihre Geschäfte nicht nach den Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts ausrichten und führen, mit sofortiger Wirkung aus denselben Gründen nicht mehr wirtschaftlich oder in sonstiger Weise unterstützen!

Da die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein muss und den hierzu in der Vereinssatzung notwendigerweise enthaltenen Satzungsbestimmungen entsprechen muss (§§ 59 letzter Halbsatz; 63 AO), sollen nachstehend die wichtigsten Grundsätze und Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit angesprochen werden:

- **Förderung der Allgemeinheit**

Eine Förderung der Allgemeinheit liegt vor, wenn die Fördertätigkeit des Vereins nicht nur einem kleinen begrenzten Personenkreis zugute kommt. Der Zugang zum Verein muss daher grundsätzlich jedem offen stehen. Hohe Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Mitgliederumlagen führen oftmals dazu, dass der Zugang zum Verein der Allgemeinheit praktisch verwehrt wird. Deshalb können hohe Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährden bzw. hindern.

- **Selbstlosigkeit (§ 55 Abgabenordnung)**

Selbstlosigkeit bedeutet **Uneigennützigkeit**. Es dürfen also nicht vorrangig eigene wirtschaftliche Interessen oder die der Mitglieder gefördert werden.

Zuwendungen an Außenstehende unterliegen weit reichenden Beschränkungen. Zuwendungen an Mitglieder sind grundsätzlich unzulässig. Insbesondere dürfen die Mitglieder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft **keine** unangemessenen **Vergütungen** erhalten. Pauschale **Aufwandsentschädigungen** im angemessenen Rahmen sowie Erstattung von Auslagen und Fahrtkosten sind aber zulässig, ebenso Zuwendungen an die Mitglieder, soweit es sich lediglich um „**Annehmlichkeiten bzw. Aufmerksamkeiten**“ handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sind. Danach werden derzeit **Vorteilszuwendungen im Kalenderjahr** gemeinnützigkeitsrechtlich als zulässig angesehen, wenn sie die (lohnsteuerrechtliche) Grenze von 40 Euro für das jeweilige Mitglied nicht übersteigen und die Zuwendungen den Jahresbeitrag nicht übersteigen. Die Grenze ist nicht für jeden einzelnen Vorteil anzusetzen, sondern für alle in einem Jahr gewährten Vorteile insgesamt zu prüfen. Soweit den Mitgliedern in einem Jahr mehrere verbilligte oder unentgeltliche Leistungen zugewendet werden, sind die jeweiligen Vorteile zusammenzufassen und mit der schädlichen Grenze (Aufmerksamkeit/Mitgliedsbeitrag) zu vergleichen! In besonderen Einzelfällen, z.B. zur Ehrung besonderer Verdienste oder langjähriger Mitgliedschaft eines Mitglieds, kann ein Geschenk im Wert von etwa 40 Euro auch zusätzlich zu den vorgenannten Jahreszuwendungen gegeben werden. Ein besonderer sachlicher Grund muss vorliegen und auch nachgewiesen werden können.

Schädliche Zuwendungen an Mitglieder führen zu einer **Mittelfehlverwendung** nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO mit der Folge, dass für die Veranlagungszeiträume, in denen die Mittelfehlverwendungen erfolgt sind (Abfluss i.S. des § 11 Abs. 2 EStG ist maßgeblich), die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuerbegünstigungen nicht mehr gegeben ist.

Der gemeinnützige Verein muss seine vereinnahmten Mittel grundsätzlich **laufend und zeitnah** für die satzungsmäßigen Zwecke **verausgaben**. Sie sollen also nicht auf die „hohe Kante“ gelegt werden. Die **Mittelverwendung** ist im Allgemeinen noch als zeitnah anzusehen, wenn die in einem Geschäftsjahr vereinnahmten Mittel im Laufe des folgenden Jahres für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Rücklagen** dürfen aber für geplante Investitionen (=“zweckgebundene Rücklagen“) und für Betriebsmittel (z.B. Löhne und Mieten) sowie in Höhe von ein Viertel des Überschusses als „freie Rücklage“ gebildet werden. Sie unterliegen aber ebenfalls zeitlichen Grenzen.

Der Einsatz von Mitteln zum **Ausgleich von Verlusten** eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist **unzulässig**.

Auch bei einer **Auflösung des Vereins** muss die Verwendung seines Vermögens ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sichergestellt sein.

- **Ausschließlichkeit (§ 56 Abgabenordnung)**

Die wirtschaftliche Betätigung eines gemeinnützigen Vereins darf nicht zum Selbstzweck werden und daher auch nicht als Vereinszweck in die Satzung aufgenommen werden. Gemeinnützig ist ein Verein nur, wenn er ausschließlich die in seiner Satzung aufgeführten steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Die der Förderung des steuerbegünstigten Vereinszwecks dienenden „Nebengeschäfte“ bzw. wirtschaftlichen Bestätigungen mit untergeordneter Bedeutung sind aber zulässig. Der Verein darf allerdings für seine wirtschaftlichen Aktivitäten keine Mittel einsetzen, die er für seine satzungsmäßigen begünstigten Zwecke verwenden muss.

- **Unmittelbarkeit (§ 57 Abgabenordnung)**

Ein gemeinnütziger Verein muss seine steuerbegünstigten Ziele grundsätzlich unmittelbar selbst verwirklichen.

- **Satzung und tatsächliche Geschäftsführung (§§ 60, 61, 63 Abgabenordnung)**

Die gemeinnützigen Zwecke und die beabsichtigte Art und Weise ihrer Verwirklichung müssen in der Satzung genau festgelegt werden. Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen bei Gemeinnützigkeit reicht es allerdings nicht aus, dass nur die Satzung den steuerlichen Erfordernissen entspricht. Die tatsächliche Geschäftsführung muss mit den Satzungsbestimmungen stets in Einklang stehen! Den Nachweis darüber hat der Verein durch ordnungsgemäßer Aufzeichnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Spendenabzug: Zuwendungsnachweis und Haftung

Spenden und Mitgliedsbeiträge an Vereine können vom Spender bzw. Zahlenden als **Sonderausgaben** abgezogen werden, sofern die vorstehend bereits genannten Gemeinnützigkeits- und Spendenbegünstigungs-Voraussetzungen der Abgabenordnung, des Körperschaftsteuer- und des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen haben also nur die Vereine, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und bei deren vorgenannten Zwecken es sich um anerkannte gemeinnützige Zwecke handelt.

Voraussetzung für den Spendenabzug ist die Vorlage der **Zuwendungsbestätigung**. Grundsätzlich muss die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt sein. Darüber hinaus genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts:

- In Katastrophenfällen, wenn die Einzahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Spendenkonto erfolgt.
- Bei Zuwendungen bis 200 Euro an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts/öffentliche Dienststellen.
- Bei Zuwendungen bis 200 Euro (bisher 100 Euro) an andere begünstigte Empfänger, wenn die Angaben über den Verwendungszweck und die Körperschaftsteuerfreistellung des Empfängers auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt ist und angegeben ist, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Dieser Beleg muss dem Finanzamt zusätzlich als Nachweis vorgelegt werden. Jedoch entfällt zukünftig die weitere Voraussetzung, dass im Fall des Lastschriftverfahrens die Buchungsbestätigung der Bank Angaben über den steuerbegünstigten Zweck enthalten muss.

Sollten **falsche Zuwendungsbestätigungen** bzw. unberechtigte „Gefälligkeitsbestätigungen“ ausgestellt werden, besteht eine entsprechende Haftung des Vereins und gegebenenfalls auch eine persönliche Haftung der für den Verein handelnden Personen. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese wurde bisher mit 40% des zugewendeten Betrags angesetzt, zukünftig sind es 30%.

Allgemeiner Steuerfreibetrag für Verantwortungsträger in Vereinen

Für alle ehrenamtlich engagierten Verantwortungsträger in gemeinnützigen Vereinen ist durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements rückwirkend zum **01.01.2007** ein **allgemeiner Steuerfreibetrag** (§ 3 Nr. 26 a EStG) für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich von **500 Euro** pro Kalenderjahr eingeführt worden. Der Steuerfreibetrag wird nicht gewährt, wenn für dieselbe Tätigkeit bereits der Übungsleiterfreibetrag oder die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen in Anspruch genommen wird.

Der neue Aufwandsfreibetrag bewirkt, dass jeder ehrenamtlich Tätige, ganz egal in welchem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich er sich engagiert, von seiner Einrichtung die steuerfreie Aufwandspauschale von bis zu 500 Euro/Jahr in Anspruch nehmen kann. Die entstandenen Aufwendungen müssen gegenüber dem Finanzamt nicht durch Einzelbelege nachgewiesen werden.

Wenn mehrere begünstigte ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt werden, wird der Freibetrag nur einmal gewährt. Es bleiben damit also höchstens 500 Euro im Jahr steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige bei mehreren Vereinen eine begünstigte Tätigkeit ausübt und hierfür pauschale Aufwandsersatzungen erhält.

(Auszug aus Skript „Verein und Steuern“ Februar 2008 – Verfasser: Hans-Michael Schiller, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht –)

Auszüge aus wichtigen Steuergesetzen

Auszug aus der Abgabenordnung (AO)

§ 14 – Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

§ 33 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet, eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, wer eine Steuererklärung abzugeben, Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen zu führen oder andere ihm durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat.

(2) Steuerpflichtiger ist nicht, wer in einer fremden Steuersache Auskunft zu erteilen, Urkunden vorzulegen, ein Sachverständigengutachten zu erstatten oder das Betreten von Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten hat.

§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter

(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

(2) Soweit nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne Geschäftsführer sind, haben die Mitglieder oder Gesellschafter die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Finanzbehörde kann sich an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten. Für nicht rechtsfähige Vermögensmassen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass diejenigen, denen das Vermögen zusteht, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben.

(3) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter die in Absatz 1 bezeichneten Pflichten, soweit ihre Verwaltung reicht.

§ 51 – Allgemeines

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

§ 52 – Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;

3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. 3Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 – Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 – Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 – Selbstlosigkeit

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
 5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 – Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 – Unmittelbarkeit

- (1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 – Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
3. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
4. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,
5. a) eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt,
b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen,

6. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
7. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
8. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
9. eine Körperschaft folgende Mittel ihrem Vermögen zuführt:
 - a. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,
 - b. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
 - c. Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
 - d. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.
10. eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt.

§ 59 – Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 – Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 61 – Satzungsmäßige Vermögensbindung

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) (weggefallen)
- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. 2§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 69 Haftung der Vertreter

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

§ 70 Haftung des Vertretenen

(1) Wenn die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen bei Ausübung ihrer Obliegenheiten eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung begehen oder an einer Steuerhinterziehung teilnehmen und hierdurch Steuerschuldner oder Haftende werden, so haften die Vertretenen, soweit sie nicht Steuerschuldner sind, für die durch die Tat verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei Taten gesetzlicher Vertreter natürlicher Personen, wenn diese aus der Tat des Vertreters keinen Vermögensvorteil erlangt haben. Das Gleiche gilt, wenn die Vertretenen denjenigen, der die Steuerhinterziehung oder die leichtfertige Steuerverkürzung begangen hat, sorgfältig ausgewählt und beaufsichtigt haben.

§ 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235.

§ 72 Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Vorschrift des § 154 Abs. 3 zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch die Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis beeinträchtigt wird.

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 3 Steuerfreie Einnahmen

Steuerfrei sind

1. – 26. ...

26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr.²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird.³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

27. – 69. ...

§ 10 b Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Abs. 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem

Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.⁵ Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen.

Auszug aus der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 2007)

Zu § 10 b des Einkommensteuergesetzes

§ 48 (weggefallen)

§ 49 (weggefallen)

§ 50 Zuwendungsnachweis

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.

(2) Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und

a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder

b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder

c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.

(3) Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügt die Vorlage von Bareinzahlungsbelegen, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(4) Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.² Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.